

13 O 283/13



Verkündet am

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

.....

– Klägerin –

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

– Beklagte –

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder)

auf die mündliche Verhandlung vom 05.06.2014

durch den Richter am Landgericht .. als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6.000,00 € netto nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 2.400,00 € netto seit dem 09.04.2013 und aus 3.600,00 € netto seit dem 04.05.2013 zu zahlen.

Die Klägerin meint, ein Erstattungsanspruch ergebe sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 EEG. Diese Regelung enthalte einen verschuldensunabhängigen Ersatzanspruch des Anlagebetreibers gegen seinen Netzbetreiber, wenn die Anlage im Rahmen von Einspeisemanagement-Maßnahmen herunter geregelt werde. Die Errechnung der Ausfallarbeit sei nur wegen Einspeisemanagement-Maßnahme erforderlich geworden. Im Übrigen käme auch ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 10 EEG in Betracht.

In der mündlichen Verhandlung vom 05.06.2014 hat die Klägerin die Klage in Höhe von 6.750,00 € hinsichtlich der Rechnung vom 19.07.2013 (Einspeisemanagement-Maßnahmen im Zeitraum vom 02.01.2012 – 02.04.2012) zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 6.000,00 € netto nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 2.400,00 € netto seit dem 09.04.2013 und aus 3.600,00 € netto seit dem 04.05.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Berechnungskosten seien nicht nach § 12 EEG erstattungsfähig. Es liege keine „Aufwendung“ im Sinne dieser Vorschrift vor, da es an einer freiwilligen Aufopferung von Vermögenswerten für das Interesse eines anderen fehle. Für die betreffenden Kosten fehle es auch an einem unmittelbaren Zusammenhang zur Einspeisemanagement-Maßnahme, den die Bundesnetzagentur in ihrem Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement für Abrechnungskosten verneine.

Auch die von der [] abgerechneten Stunden seien übersetzt. Diese beruhten auf dem Umstand, dass die ursprünglichen Berechnungen des Planungsbüros entgegen den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur für die Berechnung der Ausfallentschädigung nicht ein Viertelstundenintervall, sondern einen 10-Minutentakt zugrunde gelegt hätten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nach der in der mündlichen Verhandlung vom 05.06.2014 erfolgten Teilrücknahme begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus den infolge der Einspeisemanagement-Maßnahmen erforderlich gewordenen Berechnungen der Ausfallarbeit für den Zeitraum vom 09.12.2012 – 31.12.2012 und vom 03.01.2013 – 04.02.2013 einen Anspruch auf Zahlung von 6.000,00 € gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 EEG (2012).

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 EEG sind die Betreiberinnen und Betreiber in Höhe von 95 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen zu entschädigen, soweit sie von einer Einspeisemanagement-Maßnahme im Sinne des § 11 EEG betroffen sind.

Die Voraussetzungen des § 12 EEG liegen unstreitig vor, die Beklagte hat der Klägerin Ersatz für die entgangenen Einnahmen (EEG-Vergütung) entsprechend der von der erfolgten Berechnungen der Ausfallarbeit gezahlt. Streitig ist zwischen den Parteien allein, ob die Kosten der Berechnung „zusätzliche Aufwendungen“ im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 EEG darstellen.

1. Der Begriff der „Aufwendungen“ ist im EEG nicht definiert. Aus dem Sinn und Zweck der Regelung ergibt sich jedoch, dass der Begriff „Aufwendungen“ in § 12 Abs. 1 Satz 1 EEG von dem im allgemeinen Zivilrecht unter anderem in § 256 BGB verwendeten Begriff der Aufwendungen zu unterscheiden ist. Nach § 256 BGB fallen unter Aufwendungen alle freiwillig erbrachten Aufopferungen von Vermögenswerten, die im Interesse eines anderen liegen. Anders liegt der Fall jedoch bei § 12 Abs. 1 Satz 1 EEG. Denn hier geht es um die Kompensation finanzieller Nachteile, die dem Betreiber infolge der Einspeisemaßnahmen des Netzbetreibers entstanden sind, nicht dagegen um Ersatz von Aufwendungen, die der Betreiber im Interesse eines anderen erbracht hat. Daher fallen unter den Begriff der „Aufwendungen“ in § 12 Abs. 1 Satz 1 EEG alle Vermögenswerte, die der Betreiber freiwillig

im eigenen Interesse unmittelbar aufgeopfert hat (vgl. Hoppenbrock, in Altrock/Oschmann/Theobald, 4. Auflage (2013) § 12 EEG, Rn. 74 m.w.N.).

„Zusätzlich“ sind diese Aufwendungen dann, wenn der Betreiber diese nur aufgrund der Abregelung seiner Anlage durch den Netzbetreiber getätigt hat und somit die hiermit verbundenen Kosten nicht entstanden wären, wenn die Anlage nicht abgeregelt worden wäre. Nicht unter § 12 Abs. 1 Satz 1 EEG entschädigt werden hingegen Vermögensnachteile, die bei anderen Akteuren aufgrund der Einspeisemaßnahme entstanden sind und für die der Betreiber nicht gesetzlich haftet oder denen es am engen Zusammenhang mit dem Stromliefer- oder Wärmelieferverträgen fehlt (vgl. Hoppenbrock, in Altrock/Oschmann/Theobald, 4. Auflage (2013) § 12 EEG, Rn. 75f. m.w.N.).

2. Ausgehend von diesen Grundsätzen stellen die Kosten der Berechnung der Ausfallarbeit „zusätzliche Aufwendungen“ im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 EEG dar. Die Klägerin hat diese Kosten freiwillig im eigenen Interesse aufgeopfert. Es besteht auch ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Kosten und den Einspeisemanagement-Maßnahmen der Beklagten. Denn ohne diese wären die Kosten auf Klägerseite nicht entstanden. Der Verweis der Beklagten auf die Ausführungen der Bundesnetzagentur im Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement, wonach Abrechnungskosten keine Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Reduzierungsmaßnahme darstellen, verfährt nicht. Denn bei den hier durch die Ermittlung der Ausfallarbeit entstandenen Kosten handelt es sich um Aufwendungen, die ohne die Abregelung der Anlage nicht entstanden wären. Im Übrigen handelt es sich bei dem Leitfaden der Bundesnetzagentur um eine behördeninterne Handlungsvorgabe, die lediglich sie selbst bei der Rechtsanwendung der § 11f. EEG bindet, nicht dagegen die Netz- oder Anlagebetreiber oder die Gerichte (vgl. Ehrlicke/FRanz, in Frenz/Müggenborg, EEG 3. Auflage (2013), § 12 EEG Rn. 34 m.w.N.).

Nur diese Auslegung wird dem offensichtlichen Zweck des Gesetzgebers, im Rahmen des § 12 EEG für einen möglichst weitgehenden Ausgleich der Anlagenbetreiberverluste zu sorgen (so ausdrücklich: Salje, EEG 6. Auflage (2012), § 12 EEG Rn. 21), gerecht.

3. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann die Klägerin die Erstattung der ihr von der ... für die Berechnung der Ausfallarbeit in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang von der Beklagten verlangen. Dass die Ermittlung der Ausfallarbeit mit Hilfe des sogenannten Spitzabrechnungsverfahrens zeit- und damit im Vergleich zum pauschalen Verfahren kostenintensiver ist, steht der geltend gemachten Höhe des Klageanspruchs nicht entgegen. Beide Abrechnungsverfahren werden im Leitfaden der Bundesnetzagentur als mögliche Methoden der Ermittlung der Ausfallarbeit genannt. Letztendlich hat die Beklagte die von der Klägerin gewählte Berechnungsmethode auch akzeptiert, indem sie den von der Klägerin nach dieser Methode berechneten Ersatz für die entgangenen Einnahmen in vollem Umfang beglichen hat. Auch die Zeit für die notwendig gewordene Umrechnung vom 10-Minuten-Intervall auf einen 15-Minutenintervall ist von der Beklagten grundsätzlich der Klägerin zu erstatten. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB analog kann insoweit nicht festgestellt werden. Denn es steht grundsätzlich jedem Anlagebetreiber frei, in welchem Intervall abgerechnet wird. Die Vorgaben der Bundesnetzagentur binden die Anlagebetreiber insoweit ebenso wenig wie die Netzbetreiber.

4. Die Entscheidung über die Verzugszinsen beruht auf §§ 286, 288 Abs. 2 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis zu 13.000,00 € festgesetzt.